OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851128/2/BZ

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. B W, Rechtsanwalt in R, X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 12. September 2018, GZ: WageBe/Pers, betreffend Abweisung des Antrags auf Ermäßigung des Jahresbeitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B „Zusatzpension“ für das Jahr 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beantragte mit Antragsformular am 12. Jänner 2018 die Ermäßigung des Beitrags in der Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2018 auf 1.189,76 Euro (mindestens 20 % des ordentlichen Beitrags), da sein jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragssteuern oder das jährliche Bruttogehalt 25.000 Euro oder weniger betrage.

Diesem Antrag waren keine Unterlagen angeschlossen.

I.2. Mit Schreiben der Versorgungseinrichtung Teil B der Österreichischen Rechtsanwaltskammer vom 17. Jänner 2018 wurde der Bf unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 aufgefordert, den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres (2016) bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr (2017) bis zum Fristende, somit bis 30. Juni 2018 nachzureichen.

I.3. Mit E-Mail vom 29. Juni 2018 teilte der Bf der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer mit, dass er aufgrund der Säumnis seines Steuerberaters nicht in der Lage sei, den Einkommensteuerbescheid 2016 an diesem Tag vorzulegen. Er ersuche um Fristerstreckung um zwei Wochen, da der Abgabetermin beim Finanzamt an diesem Tag ende.

Mit einem weiteren E-Mail vom 29. Juni 2018 übermittelte der Bf seine steuerlichen Unterlagen als Nachweis, bestehend aus der Einkommensteuererklärung für 2016 samt Beilagen.

I.4. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, vom 11. Juli 2018, wurde der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrags für 2018 zur Versorgungseinrichtung Teil B abgewiesen und ihm die Leistung des für das angeführte Kalenderjahr von der Plenarversammlung beschlossenen und in der Umlagenordnung hierfür festgesetzten ordentlichen Betrags von 5.948,80 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Antrag gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen sei. Die Ermäßigung gelte jeweils nur für ein Beitragsjahr (2018).

Da der für die bescheidmäßige Erledigung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 erforderliche Nachweis bis zum Tag der Entscheidung nicht nachgereicht worden sei, wäre spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 16. Juli 2018 das Rechtsmittel der Vorstellung und führte begründend aus, dass er am 29. Juni 2018 die steuerlichen Unterlagen vorgelegt habe, nachdem ihm der Einkommensteuerbescheid vom 2. Juli 2018 erst am 9. Juli 2018 zugestellt worden sei.

I.6. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. September 2018 wurde die Vorstellung des Bf gegen den Bescheid der Abteilung II der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 11. Juli 2018 als unbegründet abgewiesen.

Nach Darstellung des unstrittigen Sachverhaltes führte die belangte Behörde zur rechtlichen Begründung ihrer Entscheidung wie folgt aus:

„Bei der Frist gem. § 8 Abs 2 Satzung Teil B handelt es sich um eine Fallfrist, eine Erstreckung dieser Frist ist nicht möglich (VwGH 21.12.2017, Ro 2017/03/0015-4). Der Antragsteller ist in Kenntnis darüber, dass eine Fristerstreckung nach der Satzung und der Judikatur nicht möglich ist, da die Entscheidung Ro 2017/03/0015-4 in seiner eigenen Rechtssache aus dem Jahr 2017 ergangen ist. Da es der Antragsteller daher verabsäumt hat, die notwendigen Unterlagen vorzulegen, ist ein abweisender Bescheid ergangen. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung an den Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer.

Als Begründung führte der Antragsteller aus, dass er am 29.06.2018 die steuerlichen Unterlagen vorgelegt habe, da ihm der Einkommensteuerbescheid vom 02.07.2018 erst am 09.07.2018 zugestellt worden sei. Den Einkommensteuerbescheid hat der Antragsteller bisher noch nicht vorgelegt, auch eine Vorlage würde allerdings nichts an der Tatsache ändern, dass der Einkommensteuerbescheid bereits mit 30.06.2018 an die Kammer hätte übermittelt werden müssen. Eine Vorlage von ‚steuerlichen Unterlagen' entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und es sind diese nicht geeignet, den Einkommensteuerbescheid zu ersetzen. Dies auch deshalb, da sich aus diesen Unterlagen nicht ergibt, ob sie tatsächlich in dieser Form eingereicht wurden und daher das tatsächliche Einkommen nicht nachgewiesen werden kann. Es wäre dem Antragsteller bereits im Jänner 2017 möglich gewesen, die Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Gem. § 134 BAO sind Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer grundsätzlich bis Ende des Monats April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende des Monats Juni des Folgejahres einzureichen; eine Fristerstreckung seitens des Bundesministers für Finanzen ist allgemein möglich. Der Antragsteller hatte daher lange genug Zeit, die Steuererklärung 2016 beim Finanzamt einzureichen und hätte, insbesondere in Kenntnis der Judikatur, seinen Steuerberater dazu veranlassen müssen, die Erklärung rechtzeitig abzugeben.

Dem Antrag von Herrn Dr. B.W. ist daher nicht stattzugeben und der Jahresbeitrag für die Versorgungseinrichtung gemäß Teil B der Satzung nicht zu ermäßigen."

I.7. Gegen diesen Bescheid des Ausschusses, der dem Bf am 25. Oktober 2018 zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. November 2018, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides insofern, als der Vorstellung Folge gegeben und dem Antrag vom 12. Jänner 2018 stattgegen werde, beantragt werden.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet:
„Außer Streit steht, dass ein Antrag unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30.6. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen ist.

Rechtlich strittig ist, ob auch die dem Finanzamt vorzulegende Steuererklärung eines Steuerberaters, die zum Einkommenssteuerbescheid führt, unter den Begriff Einkommenssteuerbescheid subsumiert werden kann.

In der Einkommenssteuererklärung werden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit ziffernmäßig angeführt und werden auch im Einkommenssteuerbescheid vom 2.7.2018 exakt mit demselben Betrag bei der Berechnung der Einkommensteuer ausgeworfen. Das Finanzamt folgt daher den Angaben der Einkunftshöhe.

Das heißt, dass die maßgebliche Information für die Ermäßigung auch aus der Einkommenssteuererklärung zu entnehmen ist. Der Einkommenssteuerbescheid ist also das Ergebnis der Einkommenssteuererklärung bzw. ist letztere Basis für den Bescheid.

Es muss daher schon die Einkommenssteuererklärung als Ersatz für den Einkommensteuerbescheid genügen. Dies ergibt eine teleologische Auslegung der Bestimmung, die auch als Alternative eine Gehaltsbestätigung genügen lässt. Eine solche wäre ebenso wenig wie eine Einkommensteuererklärung vom Finanzamt ausgestellt worden. Insofern besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Anwälten, die eine Gehaltsbestätigung vorlegen und jenen, denen der Bescheid des Finanzamtes vorgeschrieben wird.

Unter dem Begriff ‚Einkommenssteuerbescheid' ist daher auch noch in weiter Auslegung die Einkommenssteuererklärung zu verstehen."

I.8. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.7. dargestellten Sachverhalt aus.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten. Insbesondere führt der Bf in der Beschwerde selbst den festgestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammer (Satzung Teil B 2018) wird die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen gemäß § 51 RAO in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 der Satzung Teil B 2018 können die Beiträge auf Antrag ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt 25.000 Euro oder weniger beträgt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 ist der Antrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung Teil B 2018 gilt die Beitragsermäßigung jeweils nur für ein Kalenderjahr.

Nach § 8 Abs. 4 Z 1 der Satzung Teil B 2018 wird der ermäßigte Beitrag in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag im Fall des Abs. 1 Z 1 mindestens 20 % des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung Teil B 2018 sind bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage zu klären, ob die Vorlage von steuerlichen Unterlagen, insbesondere der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, innerhalb der Frist ausreichend ist und diese dem geforderten Einkommensteuerbescheid gleichzusetzen sind.

§ 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 besagt, dass der Antrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen ist. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

Der Verordnungsgeber hat nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht nur eine Frist für die Stellung eines Antrages, sondern auch eine bestimmte Form des Nachweises, nämlich die Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr, vorgesehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind. Nach § 6 ABGB darf Gesetzen in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Diese Bestimmung verweist somit zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden" (vgl. nur jüngst VwGH 3.10.2018, Ro 2018/12/0014 mwN).

Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts hat der Verordnungsgeber die Form des Nachweises in § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 klar und eindeutig formuliert, sodass der Wortlaut keine Zweifel offen lässt. Im Übrigen

besteht auch kein Grund zur Annahme einer planwidrigen Lücke, sodass auch für eine Auslegung mittels Analogie kein Raum bleibt.

Insoweit der Bf vorbringt, dass die in Rede stehende Bestimmung als Alternative auch eine Gehaltsbetätigung genügen lässt, übersieht er, dass eine Gehaltsbestätigung bei unselbständiger Tätigkeit eines Rechtsanwaltes von dessen Dienstgeber auszustellen ist. Wie die belangte Behörde im Übrigen zutreffend ausführte, ergibt sich aus der Steuererklärung samt Beilagen (noch) nicht, ob diese tatsächlich in dieser Form beim Finanzamt eingereicht wurden und kann daher das tatsächliche Einkommen nicht nachgewiesen werden. Daran ändert auch nichts, dass der Bf in der Beschwerde vorbringt, dass im Einkommensteuerbescheid die Einkünfte aus selbständiger Arbeit exakt mit demselben Betrag wie in der Einkommensteuererklärung angeführt werden, da dieser der Behörde eben nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurde.

Das erkennende Landesverwaltungsgericht kann auch keine Ungleichbehandlung zwischen Anwälten, die eine Gehaltsbestätigung vorlegen und jenen, die einen Einkommensteuerbescheid vorlegen erkennen, da üblicherweise bis zum 30. Juni eines Jahres auch der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres erwirkt werden kann. Auch wäre es dem Bf möglich gewesen, seinen Steuerberater zu einer früheren Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt anzuhalten.

Zusammenfassend ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts dem Wortlaut der Bestimmung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen ist und die Vorlage der Einkommensteuererklärung samt Beilagen nicht ausreichend ist, zumal sie auch in Bezug auf ihre Beweiskraft mit einem Einkommensteuerbescheid nicht vergleichbar ist.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.
Der Umstand, dass gegenständlich innerhalb der Frist der Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wurde, liegt auf der Hand und ist die diesbezügliche Regelung der Satzung Teil B 2018, klar formuliert. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Grundsätzen der Gesetzesauslegung ab und ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner